

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 189



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

30. Mai 2023

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2023/C 189/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* . . . . .

1

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2023/C 189/02

Rechtssache C-699/21, E. D. L. [Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen]: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte costituzionale — Italien) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen E. D. L. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 1 Abs. 3 — Art. 23 Abs. 4 — Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Ablehnungsgründe — Art. 4 Abs. 3 EUV — Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit — Aussetzung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls — Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung — Schwere, chronische und möglicherweise irreversible Krankheit — Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit der mit dem Europäischen Haftbefehl gesuchten Person) . . . . .

2

DE

2023/C 189/03	Rechtssache C-1/23 PPU, Afrin: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles — Belgien) — X, Y, A, gesetzlich vertreten durch X und Y, B, gesetzlich vertreten durch X und Y, / État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Einwanderungspolitik – Richtlinie 2003/86/EG – Recht auf Familienzusammenführung – Art. 5 Abs. 1 – Stellung eines Antrags auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung – Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die Familienangehörigen des Zusammenführenden den Antrag persönlich bei der zuständigen diplomatischen Vertretung dieses Mitgliedstaats stellen müssen – Unmöglichkeit oder übermäßige Schwierigkeit, diese Vertretung aufzusuchen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7 und 24) . . . . .	3
2023/C 189/04	Rechtssache C-619/22, Sinda & V R: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Zemgales rajona tiesa — Lettland) — SIA „Sinda & V R“/Rīgas domes Satiksmes departaments (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis, Angaben zum rechtlichen Kontext des Ausgangsverfahrens zu machen – Erfordernis der Angabe des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, und den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	4
2023/C 189/05	Rechtssache C-703/22: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 16. November 2022 — WU/Directie van het Centraal Bureau Rijvaardigheidsbewijzen (CBR) . . . . .	4
2023/C 189/06	Rechtssache C-707/22: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 17. November 2022 — Minister van Infrastructuur en Waterstaat/AVROTROS . . . . .	5
2023/C 189/07	Rechtssache C-719/22, Openbaar Ministerie und Federale Overheidsdienst Financiën: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 24. November 2022 — Openbaar Ministerie, Federale Overheidsdienst Financiën/Profit Europe NV, Gosselin Forwarding Services NV . . . . .	5
2023/C 189/08	Rechtssache C-751/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2022 von Shopify Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Oktober 2022 in der Rechtssache T-222/21, Shopify/EUIPO — Rossi u. a. (Shoppi) . . . . .	6
2023/C 189/09	Rechtssache C-780/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Dezember 2022 von Zaun Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 19. Oktober 2022 in der Rechtssache T-231/21, Praesidiad/EUIPO — Zaun (Pfosten) . . . . .	7
2023/C 189/10	Rechtssache C-7/23, Marvesa Rotterdam: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 10. Januar 2023 — Marvesa Rotterdam NV/Federaal Agentschap voor de veiligheid van de voedselketten (FAVV) . . . . .	7
2023/C 189/11	Rechtssache C-42/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Januar 2023 von der Mendes SA gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-678/21, Mendes/EUIPO — Actial Farmaceutica Srl . . . . .	8
2023/C 189/12	Rechtssache C-51/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Februar 2023 von Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 22. November 2022 in der Rechtssache T-640/20, Validity/Kommission . . . . .	8
2023/C 189/13	Rechtssache C-53/23, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești (Rumänien), eingereicht am 2. März 2023 — Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, Asociația „Mișcarea pentru Apărarea Statutului Procurorilor“/Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție — Procurorul General al României . . . . .	9
2023/C 189/14	Rechtssache C-61/23, Ekostroy: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Haskovo (Bulgarien), eingereicht am 7. Februar 2023 — „Ekostroy“ EOOD/Agentsia „Patna infrastruktura“ . . . . .	10
2023/C 189/15	Rechtssache C-76/23, Cobult: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 13. Februar 2023 — Cobult UG gegen TAP Air Portugal SA . . . . .	10

2023/C 189/16	Rechtssache C-78/23, Deutsche Lufthansa: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Steinfurt (Deutschland) eingereicht am 14. Februar 2023 — UE gegen Deutsche Lufthansa AG . . . . .	11
2023/C 189/17	Rechtssache C-89/23, Companhia União de Crédito Popular: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 16. Februar 2023 — Companhia União de Crédito Popular SARL/Autoridade Tributária e Aduaneira . . . . .	12
2023/C 189/18	Rechtssache C-92/23: Klage, eingereicht am 17. Februar 2023 — Europäische Kommission/Ungarn .	12
2023/C 189/19	Rechtssache C-104/23, A GmbH & Co. KG: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 22. Februar 2023 — A GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt B . . . .	14
2023/C 189/20	Rechtssache C-106/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2023 von Patrick Vanhoudt gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2022 in der Rechtssache T-490/21, Vanhoudt/EIB . . . . .	14
2023/C 189/21	Rechtssache C-107/23 PPU, Lin: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov (Rumänien), eingereicht am 22. Februar 2023 — Strafverfahren gegen C.I., C.O., K.A., L.N., S.P. . . . .	15
2023/C 189/22	Rechtssache C-109/23, Jemerak: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 23. Februar 2023 — GM und ON gegen PR . . . . .	16
2023/C 189/23	Rechtssache C-125/23, Unedic: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel d'Aix-en-Provence (Frankreich), eingereicht am 1. März 2023 — Association Unedic Délégation AGS de Marseille/V, W, X, Y, Z, Insolvenzverwalter der Gesellschaft K . . . . .	17
2023/C 189/24	Rechtssache C-126/23, Burdene: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Venezia (Italien), eingereicht am 2. März 2023 — UD, QO, VU, LO, CA/Presidenza del Consiglio dei ministri, Ministero dell'Interno . . . . .	18
2023/C 189/25	Rechtssache C-134/23, Elliniko Symvoulío gia tous Prosfyges: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 7. März 2023 — Somateio „Elliniko Symvoulío gia tous Prosfyges“, Astiki Mi Kerdoskopiki Etaireia „Ypostirixi Prosfygon sto Aigaió“/Ypourgos Exoterikon, Ypourgos Metanastevsis kai Asyloú . . . . .	19
2023/C 189/26	Rechtssache C-157/23, Ford Italia: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 13. März 2023 — Ford Italia SpA/ZP, Stracciari SpA . . . . .	19
2023/C 189/27	Rechtssache C-161/23, Lireva Investments Limited: Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 16. März 2023 — VL, ZS, Lireva Investments Limited, VI, FORTRESS FINANCE Inc./Latvijas Republikas Saeima . . . . .	20
2023/C 189/28	Rechtssache C-163/23, Palognali: Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Bologna (Italien), eingereicht am 14. März 2023 — Italienische Regierung/UX . . . . .	21
2023/C 189/29	Rechtssache C-164/23, VOLÁNBUSZ: Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 16. März 2023 — VOLÁNBUSZ Zrt./Bács-Kiskun Vármegeyi Kormányhivatal . . . . .	22
2023/C 189/30	Rechtssache C-166/23, Nouryon Functional Chemicals: Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt (Mark- och miljööverdomstolen) (Schweden), eingereicht am 17. März 2023 — Naturvårdsverket/Nouryon Functional Chemicals AB . . . . .	23
2023/C 189/31	Rechtssache C-170/23, trendtours Touristik: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 20. März 2023 — trendtours Touristik GmbH gegen SH . . .	24
2023/C 189/32	Rechtssache C-204/23, Lufthansa Linee Aeree Germaniche u. a.: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 28. März 2023 — Autorità di regolazione dei trasporti/Lufthansa Linee Aeree Germaniche u. a. . . . .	24

2023/C 189/33	Rechtssache C-208/23, Martiesta: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 30. März 2023 — AX . . . . .	25
2023/C 189/34	Rechtssache C-210/23: Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik . . . . .	25
2023/C 189/35	Rechtssache C-252/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2023 von der European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 7. Februar 2023 in der Rechtssache T-81/22, Euranimi/Kommission . . . . .	26
<b>Gericht</b>		
2023/C 189/36	Rechtssache T-39/21: Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — PP u. a./Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie – Entscheidung, mit der die Ausübung der Arbeit in Teilzeit gestattet wird, um sich außerhalb des Dienstortes um Angehörige zu kümmern – Keine Möglichkeit der Ausübung von Telearbeit in Vollzeit außerhalb des Dienstortes – Fehlerhaftes Vorverfahren – Entscheidung, mit der einem Antrag auf Teilzeitarbeit stattgegeben wird – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit – Dienstbezüge – Aussetzung der Auslandszulage – Art. 62 und 69 des Statuts – Verstoß gegen Art. 4 des Anhangs VII des Statuts) . . . . .	28
2023/C 189/37	Rechtssache T-749/21: Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — Gerhard Grund Gerüste/EUIPO — Josef Grund Gerüstbau (Josef Grund Gerüstbau) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Josef Grund Gerüstbau – Ältere nationale Bildmarke grund – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	29
2023/C 189/38	Rechtssache T-61/22: Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — OD/Eurojust (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vorübergehende Versetzung im dienstlichen Interesse – Art. 7 des Statuts – Beistandsersuchen – Art. 24 des Statuts – Vorläufige Maßnahme, die zwischen den beteiligten Parteien Distanz schafft – Begriff der beschwerenden Maßnahme – Anspruch auf rechtliches Gehör – Haftung) . . . . .	29
2023/C 189/39	Rechtssache T-74/22: Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — Siemens/Parlament (Öffentliche Aufträge – Öffentliche Bauaufträge – Vergabeverfahren – Erneuerung des Brandschutzsystems in den Gebäuden des Parlaments in Straßburg – Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an andere Bieter – Außervertragliche Haftung) . . . . .	30
2023/C 189/40	Rechtssache T-162/22: Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — OQ/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche – Art. 10 des Anhangs IX des Statuts – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht) . . . . .	30
2023/C 189/41	Rechtssache T-491/22: Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — Zitro International/EUIPO — e-gaming (Smiley mit Zylinderhut) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen Smiley mit Zylinderhut darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die eine Fantasiefigur darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	31
2023/C 189/42	Rechtssache T-183/22: Beschluss des Gerichts vom 31. März 2023 — Eggers & Franke/EUIPO — E. & J. Gallo Winery (EF) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung) . . . . .	32
2023/C 189/43	Rechtssache T-184/22: Beschluss des Gerichts vom 31. März 2023 — Eggers & Franke/EUIPO — E. & J. Gallo Winery (E & F) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung) . . . . .	32
2023/C 189/44	Rechtssache T-472/22: Beschluss des Gerichts vom 31. März 2023 — Mocom Compounds/EUIPO — Centemia Conseils (Near-to-Prime) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Near-to-Prime – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt) . . . . .	33
2023/C 189/45	Rechtssache T-116/23: Klage, eingereicht am 27. Februar 2023 — Medel u. a./Kommission . . . . .	33

2023/C 189/46	Rechtssache T-142/23: Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Swenters/Kommission . . . . .	35
2023/C 189/47	Rechtssache T-182/23: Klage, eingereicht am 8. April 2023 — Innovation & Entrepreneurship Business School/EUIPO — Thinksales (Sales School Powered by IEBS) . . . . .	36
2023/C 189/48	Rechtssache T-185/23: Klage, eingereicht am 11. April 2023 — Insomnia/EUIPO — Black Insomnia Coffee (BLACK INSOMNIA) . . . . .	36
2023/C 189/49	Rechtssache T-186/23: Klage, eingereicht am 11. April 2023 — Insomnia/EUIPO — Black Insomnia Coffee (BLACK INSOMNIA COFFEE COMPANY) . . . . .	37
2023/C 189/50	Rechtssache T-188/23: Klage, eingereicht am 13. April 2023 — IU Internationale Hochschule/EUIPO (IU International University of Applied Sciences) . . . . .	38
2023/C 189/51	Rechtssache T-189/23: Klage, eingereicht am 13. April 2023 — The Mochi Ice Cream Company/EUIPO (my mochi) . . . . .	38
2023/C 189/52	Rechtssache T-192/23: Klage, eingereicht am 14. April 2023— Peikko Group/EUIPO — Anstar (Form von Metallträgern für Bauzwecke) . . . . .	39
2023/C 189/53	Rechtssache T-193/23: Klage, eingereicht am 13. April 2023 — MegaFon/Kommission . . . . .	40
2023/C 189/54	Rechtssache T-194/23: Klage, eingereicht am 16. April 2023 — Fractal Analytics/EUIPO — Fractalia Remote Systems (FRACTALIA) . . . . .	41
2023/C 189/55	Rechtssache T-201/23: Klage, eingereicht am 17. April 2023 — CRA/Rat . . . . .	41
2023/C 189/56	Rechtssache T-203/23: Klage, eingereicht am 19. April 2023 — Studiocanal/EUIPO — Leonine Distribution (ARTHAUS) . . . . .	42
2023/C 189/57	Rechtssache T-204/23: Klage, eingereicht am 19. April 2023 — Studiocanal/EUIPO — Leonine Distribution (ARTHAUS) . . . . .	43



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2023/C 189/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 179 vom 22.5.2023

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 173 vom 15.5.2023

ABl. C 164 vom 8.5.2023

ABl. C 155 vom 2.5.2023

ABl. C 134 vom 17.4.2023

ABl. C 127 vom 11.4.2023

ABl. C 121 vom 3.4.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 18. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte costituzionale — Italien) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen E. D. L.**

(Rechtssache C-699/21 <sup>(1)</sup>, E. D. L. [Ablehnung aus gesundheitlichen Gründen])

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art. 1 Abs. 3 – Art. 23 Abs. 4 – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Ablehnungsgründe – Art. 4 Abs. 3 EUV – Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit – Aussetzung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung – Schwere, chronische und möglicherweise irreversible Krankheit – Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit der mit dem Europäischen Haftbefehl gesuchten Person)*

(2023/C 189/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte costituzionale

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: E. D. L.

Beteiligter: **Presidente del Consiglio dei Ministri**

**Tenor**

Art. 1 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung im Licht von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

sind wie folgt auszulegen:

- Bestehen ernsthafte Gründe für die Annahme, dass im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls die Übergabe einer gesuchten Person offensichtlich eine Gefährdung für deren Gesundheit darstellt, kann die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe ausnahmsweise aussetzen.
- Hat sie im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls über die Übergabe einer gesuchten Person zu entscheiden, die schwer krank ist, und ist sie der Auffassung, dass es ernsthafte und nachgewiesene Gründe für die Annahme gibt, dass für die gesuchte Person im Fall der Übergabe die reale Gefahr einer erheblichen Verkürzung ihrer Lebenserwartung oder einer raschen, ernsten und unumkehrbaren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands besteht, hat die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe auszusetzen und die ausstellende Justizbehörde zu ersuchen, sie umfassend darüber zu unterrichten, unter welchen Bedingungen die gesuchte Person der Strafverfolgung unterzogen oder inhaftiert werden soll, und welche Möglichkeiten es gibt, diese Bedingungen, um zu verhindern, dass sich die genannte Gefahr verwirklicht, dem Gesundheitszustand der gesuchten Person anzupassen.



- Geht aus den von der ausstellenden Justizbehörde gemachten Angaben und sämtlichen Informationen, über die die vollstreckende Justizbehörde verfügt, hervor, dass die genannte Gefahr nicht in angemessener Frist abgewandt werden kann, hat die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen. Kann die genannte Gefahr hingegen in angemessener Frist abgewandt werden, ist mit der ausstellenden Justizbehörde ein neues Übergabedatum zu vereinbaren.

(<sup>1</sup>) ABl. C 73 vom 14.2.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles — Belgien) — X, Y, A, gesetzlich vertreten durch X und Y, B, gesetzlich vertreten durch X und Y, / État belge**

(Rechtssache C-1/23 PPU (<sup>1</sup>), Afrin (<sup>2</sup>))

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Einwanderungspolitik – Richtlinie 2003/86/EG – Recht auf Familienzusammenführung – Art. 5 Abs. 1 – Stellung eines Antrags auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung – Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die Familienangehörigen des Zusammenführenden den Antrag persönlich bei der zuständigen diplomatischen Vertretung dieses Mitgliedstaats stellen müssen – Unmöglichkeit oder übermäßige Schwierigkeit, diese Vertretung aufzusuchen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7 und 24)*

(2023/C 189/03)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal de première instance francophone de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: X, Y, A, gesetzlich vertreten durch X und Y, B, gesetzlich vertreten durch X und Y

Beklagter: État belge

**Tenor**

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung in Verbindung mit Art. 7 sowie Art. 24 Abs. 2 und 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der für die Stellung eines Antrags auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung die Familienangehörigen des Zusammenführenden, namentlich eines anerkannten Flüchtlings, die für den Ort ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthalts im Ausland zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung eines Mitgliedstaats auch dann persönlich aufsuchen müssen, wenn es für sie unmöglich oder übermäßig schwierig ist, sich zu dieser Vertretung zu begeben, wobei es diesem Mitgliedstaat unbenommen bleibt, das persönliche Erscheinen dieser Angehörigen in einem späteren Stadium des Verfahrens zur Beantragung der Familienzusammenführung zu verlangen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 104 du 20.03.2023

(<sup>2</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Zemgales rajona tiesa — Lettland) — SIA „Sinda & V R“/Rīgas domes Satiksmes departaments**

**(Rechtssache C-619/22 <sup>(1)</sup>, Sinda & V R)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis, Angaben zum rechtlichen Kontext des Ausgangsverfahrens zu machen – Erfordernis der Angabe des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, und den anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2023/C 189/04)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Zemgales rajona tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: SIA „Sinda & V R“

Beklagter: Rīgas domes Satiksmes departaments

**Tenor**

Das von der Zemgales rajona tiesa (Bezirksgericht Zemgale, Lettland) mit Entscheidung vom 20. September 2022 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 27.09.2022.

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 16. November 2022 — WU/Directie van het Centraal Bureau Rijvaardigheidsbewijzen (CBR)**

**(Rechtssache C-703/22)**

(2023/C 189/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: WU

Rechtsmittelgegnerin: Directie van het Centraal Bureau Rijvaardigheidsbewijzen (CBR)

**Vorlagefragen**

1. Ist Ziff. 6.4. des Anhangs III der Richtlinie 2006/126/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (im Folgenden: Richtlinie), insbesondere die Norm eines horizontalen Gesichtsfelds mit beiden Augen von mindestens 160° im Licht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dahin auszulegen, dass auch eine Person, die dieser Norm aus medizinischer Sicht nicht entspricht, aber nach Ansicht verschiedener medizinischer Sachverständiger dennoch tatsächlich tauglich ist, einen Lastkraftwagen zu führen, die Norm erfüllen kann?
2. Falls diese Frage verneint wird, besteht dann im Rahmen der Führerscheinrichtlinie Raum für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, obwohl die Norm in Ziff. 6.4 des Anhangs III der Richtlinie keine Möglichkeit vorsieht, in solchen Fällen Ausnahmen zu machen?

3. Wenn dies der Fall ist, welche Umstände können bei der Beurteilung der Frage, ob von der Norm des Gesichtsfelds im Sinne von in Ziff. 6.4 des Anhangs III der Richtlinie im Einzelfall abgewichen werden kann, eine Rolle spielen?

(<sup>1</sup>) ABL 2006, L 403, S. 18 (im Folgenden auch: Führerscheinrichtlinie).

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 17. November 2022 — Minister van Infrastructuur en Waterstaat/AVROTROS**

**(Rechtssache C-707/22)**

(2023/C 189/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Minister van Infrastructuur en Waterstaat

Beklagter: AVROTROS

Andere Beteiligte: Bestuur van de Luchtverkeersleiding Nederland, Royal Schiphol Group NV/Schiphol Nederland BV

**Vorlagefragen**

1. a Was ist unter „Angaben zu Ereignissen“ und „angemessene Vertraulichkeit“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 376/2014 (<sup>1</sup>) und im Licht der in Art. 11 der Charta und in Art. 10 EMRK verankerten Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit zu verstehen?
  - b Fallen aggregierte Informationen unter die „Angaben zu Ereignissen“ im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 376/2014?
2. a Ist Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 376/2014 im Licht der in Art. 11 der Charta und in Art. 10 EMRK verankerten Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit dahin auszulegen, dass er mit einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vereinbar ist, wonach keine einzige Information zu gemeldeten Ereignissen offengelegt werden darf?
  - b Gilt dies auch für aggregierte Daten oder gemeldete Ereignisse?
3. Bei Verneinung der Fragen 2a und 2b: Darf die zuständige nationale Stelle eine allgemeine nationale Offenlegungsregelung anwenden, wonach Informationen nicht bereitgestellt werden, sofern die Bereitstellung nicht die Interessen überwiegt, die beispielsweise mit Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen, der Inspektion, Kontrolle und Aufsicht durch staatliche Stellen, der Achtung der Privatsphäre und der Vermeidung einer unverhältnismäßigen Bevorzugung oder Benachteiligung natürlicher oder juristischer Personen zusammenhängen?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. 2014, L 122, S. 18).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 24. November 2022 — Openbaar Ministerie, Federale Overheidsdienst Financiën/Profit Europe NV, Gosselin Forwarding Services NV**

**(Rechtssache C-719/22, Openbaar Ministerie und Federale Overheidsdienst Financiën)**

(2023/C 189/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Antwerpen

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Rechtsmittelführer:* Openbaar Ministerie, Federale Overheidsdienst Financiën

*Rechtsmittelgegnerinnen:* Profit Europe NV, Gosselin Forwarding Services NV

## Vorlagefrage

Verstoßen die Verordnung Nr. 1071/2012 <sup>(1)</sup> und die Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 <sup>(2)</sup> gegen die Art. 1, 5, 6 und 9 der Grundverordnung Nr. 1225/2009 <sup>(3)</sup>, soweit sie die Einfuhr von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit mit Ursprung in der Volksrepublik China Antidumpingzöllen unterwerfen, wenn diese Waren weder im Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens noch in der Einleitungsbekanntmachung hinsichtlich der Antidumpingmaßnahme als betroffene Ware eingestuft wurden, kein Beweismaterial zu Dumping, Schädigung und Schadensursache vorgelegt wurde, und die Europäische Kommission auf keinerlei Weise den Normalwert der Ware, ihren Ausfuhrpreis, die etwaige Dumpingspanne, die etwaige Schädigung, den Schadensumfang, die Auswirkungen anderer bekannter Faktoren auf die Schädigung, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung sowie die Notwendigkeit untersucht hat, diese Waren (gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit) im Unionsinteresse Antidumpingzöllen zu unterwerfen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1071/2012 der Kommission vom 14. November 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand (ABl. 2012, L 318, S. 10).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Indonesien (ABl. 2013, L 129, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51).

---

## Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2022 von Shopify Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 12. Oktober 2022 in der Rechtssache T-222/21, Shopify/EUIPO — Rossi u. a. (Shoppi)

(Rechtssache C-751/22 P)

(2023/C 189/08)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Shopify Inc. (vertreten durch Rechtsanwälte S. Völker und M. Pemsel)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Massimo Carlo Alberto Rossi, Salvatore Vacante und Shoppi Ltd.

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Februar 2021 (Sache R 785/2020-2) (angefochtene Entscheidung) aufzuheben;

— dem EUIPO und den Streithelfern die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, nämlich einen Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup> in der durch die Verordnung (EU) 2015/2424 <sup>(2)</sup> geänderten Fassung.

Die Rechtsmittelführerin trägt Folgendes vor:

Das Gericht habe den von der Rechtsmittelführerin für das Vereinigte Königreich eingereichten Nachweis erhöhter Kennzeichnungskraft deshalb nicht beachtet, weil die angefochtene Entscheidung nach Ablauf des in Art. 127 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft <sup>(3)</sup> vorgesehenen Übergangszeitraums ergangen sei. Das Gericht habe befunden, die Rechtsmittelführerin müsse in der Lage sein, die Benutzung der jüngeren Marke nicht nur am Tag ihrer Anmeldung, sondern auch am Tag der Entscheidung der Beschwerdekammer zu verbieten. Somit habe das Gericht im Wesentlichen festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein relatives Eintragungshindernis im Nichtigkeitsverfahren zum Zeitpunkt der Anmeldung oder am Prioritätstag der angefochtenen Marke und am Tag der Entscheidung des EUIPO (d. h. der Nichtigkeitsabteilung oder der Beschwerdekammer) erfüllt sein müssten.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (ABl. 2015, L 341, S. 21).

<sup>(3)</sup> ABl. 2020, L 29, S. 7.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Dezember 2022 von Zaun Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 19. Oktober 2022 in der Rechtssache T-231/21, Praesidiad/EUIPO — Zaun (Pfosten)**

**(Rechtssache C-780/22 P)**

(2023/C 189/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Zaun Ltd (vertreten durch Rechtsanwalt C. Weber)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Praesidiad Holding

Mit Beschluss vom 17. April 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Zaun Ltd ihre eigenen Kosten trägt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 10. Januar 2023 — Marvesa Rotterdam NV/Federaal Agentschap voor de veiligheid van de voedselketten (FAVV)**

**(Rechtssache C-7/23, Marvesa Rotterdam)**

(2023/C 189/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Marvesa Rotterdam NV

Beklagte: Federaal Agentschap voor de veiligheid van de voedselketten (FAVV)

**Vorlagefragen**

1. Ist Teil I des Anhangs der Entscheidung 2002/994/EG<sup>(1)</sup> über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1068 zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG<sup>(2)</sup> über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs geänderten Fassung dahin auszulegen, dass der Ausdruck „Fischereierzeugnisse“ sowohl für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse als auch für den Verzehr durch Tiere bestimmte Erzeugnisse umfasst und dass folglich als Tierfutter bestimmtes Fischöl als ein „Fischereierzeugnis“ im Sinne des vorgenannten Anhangs angesehen werden kann?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist, verstößt Teil I des Anhangs der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1068 zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs geänderten Fassung dadurch gegen Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 97/78/EG<sup>(3)</sup> des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 1 des Protokolls (Nr. 2) zum AEUV über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, dass aus China stammende Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr vom Einfuhrverbot nach Art. 2 der vorgenannten Entscheidung 2002/994/EG ausgenommen sind, während aus China stammende Fischereierzeugnisse für den Verzehr durch Tiere jenem Einfuhrverbot unterliegen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2002, L 348, S. 154.

<sup>(2)</sup> ABl. 2015, L 174, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. 1998, L 24, S. 9.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. Januar 2023 von der Mendes SA gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-678/21, Mendes/EUIPO — Actial Farmaceutica Srl**

**(Rechtssache C-42/23 P)**

(2023/C 189/11)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Mendes SA (vertreten durch Rechtsanwalt M. Cavattoni)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO), Actial Farmaceutica Srl

Mit Beschluss vom 19. April 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Mendes SA ihre eigenen Kosten trägt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Februar 2023 von Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 22. November 2022 in der Rechtssache T-640/20, Validity/Kommission**

**(Rechtssache C-51/23 P)**

(2023/C 189/12)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre (vertreten durch Rechtsanwalt B. Van Vooren und Rechtsanwältin M. R. Oyarzabal Arigita)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts vom 22. November 2022 in der Rechtssache T-640/20, Validity/Kommission aufzuheben;

- den Beschluss der Kommission C(2020) 5540 endg. vom 6. August 2020 und den Beschluss C(2021) 2834 endg. vom 19. April 2021 für nichtig zu erklären; und
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen; oder
- hilfsweise, die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung vorzubehalten.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin die Feststellungen des Gerichts, es bestehe keine Gefahr, dass die Kommission zukünftig Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 („Transparenzverordnung“) verletzen werde, weil

- i. der Grund „Klima gegenseitigen Vertrauens“ keine allgemeine Vertraulichkeitsvermutung sei; und
- ii. keine Gefahr bestehe, dass die Kommission in Bezug auf zukünftige Anträge auf Zugang zu Dokumenten sich nochmals auf einen unbestimmten Grund wie „Klima gegenseitigen Vertrauens“ stützen werde.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass keine Wiederholung der Verstöße gegen die Grundsätze der Transparenz, der verantwortungsvollen Verwaltung sowie das Verfahren der Transparenzverordnung wie in dem zum vorliegenden Rechtsstreit führenden Verfahren zu befürchten seien.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Pitești (Rumänien), eingereicht am 2. März 2023 —  
Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, Asociația „Mișcarea pentru Apărarea Statutului  
Procurorilor“/Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție — Procurorul General al  
României**

(Rechtssache C-53/23, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“)

(2023/C 189/13)

Verfahrenssprache: Rumänien

### Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Pitești

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerinnen:* Asociația „Forumul Judecătorilor din România“, Asociația „Mișcarea pentru Apărarea Statutului Procurorilor“

*Beklagter:* Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție — Procurorul General al României

### Vorlagefrage

1. Stehen die Art. 2 und 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit den Art. 12 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegen, dass Klagen, die Berufsverbände der Angehörigen des Justizwesens erheben, um die Unabhängigkeit der Richter und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu schützen sowie die Stellung des Berufsstands zu wahren, durch die Einführung der Voraussetzung eingeschränkt werden, dass ein berechtigtes privates Interesse vorliegen muss, das auf der Grundlage einer verbindlichen Entscheidung der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof), gefolgt von einer nationalen Praxis in ähnlichen Fällen wie dem, in dem das vorliegende Ersuchen ergeht, dadurch übermäßig eingeschränkt worden ist, dass in Fällen, in denen die Berufsverbände der Angehörigen des Justizwesens einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in den durch das Unionsrecht geregelten Bereichen im Einklang mit dem Zweck und den allgemeinen satzungsmäßigen Zielen anstreben, ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verwaltungsakt, der der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Gerichte unterliegt, und dem unmittelbaren Zweck sowie den allgemeinen satzungsmäßigen Zielen der Verbände verlangt?



2. Stehen — abhängig von der Antwort auf die erste Frage — Art. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Anhang IX der Akte über die Bedingungen des Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union und die Entscheidung 2006/928/EG <sup>(1)</sup> einer nationalen Regelung entgegen, die die Zuständigkeit der Nationalen Antikorruptionsbehörde dadurch einschränkt, dass sie die ausschließliche Zuständigkeit für die Untersuchung von Korruptionsdelikten (im weiteren Sinne), die von Richtern und Staatsanwälten begangen werden, bestimmten Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft bei der *Înalta Curte de Casație și Justiție* (Oberster Kassations- und Gerichtshof) bzw. der Staatsanwaltschaften bei den Berufungsgerichten überträgt, die (vom Generalstaatsanwalt Rumäniens auf Vorschlag des Plenums des Obersten Justizrats) speziell benannt werden und auch für andere Kategorien von Straftaten zuständig sind, die von Richtern und Staatsanwälten begangen werden?

<sup>(1)</sup> Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (Abl. 2006, L 354, S. 56).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Haskovo (Bulgarien), eingereicht am  
7. Februar 2023 — „Ekostroy“ EOOD/Agentsia „Patna infrastruktura“**

**(Rechtssache C-61/23, Ekostroy)**

(2023/C 189/14)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Haskovo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* „Ekostroy“ EOOD

*Rechtsmittelgegnerin:* Agentsia „Patna infrastruktura“

**Vorlagefrage**

Ist Art. 9a der Richtlinie 1999/62/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge dahin auszulegen, dass das in diesem Artikel vorgesehene Erfordernis der Angemessenheit der Sanktionen für Verstöße gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die die Verhängung einer Geldbuße (gegen natürliche oder juristische Personen) in pauschaler Höhe für Verstöße gegen die Vorschriften über die Pflicht zur vorherigen Feststellung und Entrichtung des Mautbetrags für die Benutzung der Straßeninfrastruktur unabhängig von der Art und Schwere des Verstoßes vorsieht, wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, sich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung durch Zahlung einer sogenannten „Ausgleichs-abgabe“ zu befreien?

<sup>(1)</sup> ABl. 1999, L 187, S. 42.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am  
13. Februar 2023 — Cobult UG gegen TAP Air Portugal SA**

**(Rechtssache C-76/23, Cobult)**

(2023/C 189/15)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Cobult UG

*Beklagter:* TAP Air Portugal SA



**Vorlagefrage:**

Ist Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass ein schriftliches Einverständnis des Fluggasts zur Erstattung der Flugscheinkosten im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, erster Spiegelstrich, dieser Verordnung durch einen Reisegutschein schon dann vorliegt, wenn der Fluggast einen solchen Gutschein auf der Internetseite des ausführenden Luftfahrtunternehmens unter Ausschluss einer nachträglichen Auszahlung der Flugscheinkosten in Geld auswählt und per E-Mail zugesandt erhält, während eine Erstattung der Flugscheinkosten in Geld nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen möglich ist?

<sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004 L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Steinfurt (Deutschland) eingereicht am 14. Februar 2023 — UE gegen Deutsche Lufthansa AG**

**(Rechtssache C-78/23, Deutsche Lufthansa)**

(2023/C 189/16)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Steinfurt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* UE

*Beklagte:* Deutsche Lufthansa AG

**Vorlagefrage**

Genügt eine Buchungsänderungsmitteilung mit dem nachfolgend wiedergegebenen Wortlaut und der anschließenden Aufführung der aus der Buchungsbestätigung noch verbliebenen Teilstreckenflüge für Hin- und Rückflug den inhaltlichen Anforderungen an eine „Annullierungsmitteilung“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>(1)</sup>?

„Buchungsänderung

[Name des Luftfahrtunternehmens] Buchungscode: [...]

(Buchung anzeigen /bearbeiten)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Coronavirus-Krise sind weiterhin Anpassungen unseres Flugplans notwendig. Dadurch haben sich auch bei Ihrer Buchung Änderungen ergeben.

Wir haben versucht, die bestmögliche Verbindung für Sie zu finden und bitten Sie, Ihre geänderte Buchung zu überprüfen. Alle verbleibenden Flüge Ihrer Reise werden aufgelistet, annullierte Flüge werden nicht angezeigt.“

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am  
16. Februar 2023 — Companhia União de Crédito Popular SARL/Autoridade Tributária e Aduaneira**

**(Rechtssache C-89/23, Companhia União de Crédito Popular)**

(2023/C 189/17)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Companhia União de Crédito Popular SARL

*Rechtsmittelgegnerin:* Autoridade Tributária e Aduaneira

**Vorlagefrage**

Ist zur Klärung der Frage, ob für die Kommission in Höhe von 11 %, die das Gesetz (Art. 25 des Decreto-Lei Nr. 365/99 vom 17. September 1999) dem Darlehensgeber für den Verkauf von als Pfand übergebenen Sachen gewährt, die nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup> (dem Art. 9 Nr. 27 Buchst. a des Código do Imposto sobre o Valor Acrescentado [Mehrwertsteuergesetzbuch] entspricht) vorgesehene Befreiung in Anspruch genommen werden kann, der Verkauf der als Pfand übergebenen Sachen (Art. 19 ff. des Decreto-Lei Nr. 365/99 vom 17. September 1999), wenn der Darlehensnehmer die rechtlich vorgesehenen Zahlungen nicht mehr leistet, als Nebenleistung zu den vom Darlehensgeber erbrachten Dienstleistungen (Gewährung eines durch ein Pfandrecht besicherten Darlehens) anzusehen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2023 — Europäische Kommission/Ungarn**

**(Rechtssache C-92/23)**

(2023/C 189/18)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: U. Małecka, L. Malferrari und A. Tokár)

*Beklagter:* Ungarn

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass Ungarn dadurch,

- (i) dass der Médianács (Medienrat, Ungarn) am 8. September 2020 den Beschluss Nr. 830/2020 erlassen hat, mit dem er die Verlängerung des Frequenznutzungsrechts von Klubrádió abgelehnt hat,
- (ii) dass es eine Rechtsvorschrift wie Art. 48 Abs. 7 des Gesetzes CLXXXV von 2010 erlassen hat, der die Verlängerung der Frequenznutzungsrechte für den Rundfunk bei wiederholten Verstößen automatisch ausschließt, auch wenn der Verstoß nicht von erheblicher Schwere und rein formaler Natur ist, und
- (iii) dass es Klubrádió dadurch in unverhältnismäßiger und diskriminierender Weise daran hindert, seine Tätigkeit im Rundfunkbereich fortzusetzen,

gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 5, 7 und 10 der Richtlinie 2002/20/EG <sup>(1)</sup>, aus Art. 4 Nr. 2 der Richtlinie 2002/77/EG <sup>(2)</sup>, aus Art. 9 der Richtlinie 2002/21/EG <sup>(3)</sup>, aus den allgemeinen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Nichtdiskriminierung und der loyalen Zusammenarbeit sowie aus Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen hat;

- (iv) dass es nicht innerhalb der in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/20/EG vorgesehenen Frist von sechs Wochen über den Antrag auf Erneuerung des Rechts zur Nutzung der Funkfrequenzen von Klubrádió entschieden hat und
- (v) dass es kein Vergabeverfahren für die zuvor von Klubrádió genutzte Frequenz innerhalb eines Zeitrahmens durchgeführt hat, der gewährleistet hätte, dass die Entscheidung vor Ablauf des Nutzungsrechts von Klubrádió getroffen worden wäre,

gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 8 und 9 der Richtlinie 2002/21/EG, aus Art 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/20/EG sowie aus dem allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen hat;

- (vi) dass der Medienrat in der am 4. November 2020 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und im Beschluss Nr. 180/2021 vom 10. März 2021
- die Vergabe des Frequenzspektrums an unverhältnismäßige Bedingungen geknüpft hat,
  - die Bedingungen für die Vergabe der Frequenzen nicht im Voraus festgelegt hat,
  - keinen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Schwere und Relevanz der Fehler in den Bewerbungen, die sich auf deren Zulässigkeit auswirken könnten, eingeräumt und die geringe Bedeutung der Fehler außer Acht gelassen hat,

gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2002/20/EG, aus Art. 45 der Richtlinie 2018/1972/EG<sup>(4)</sup> und aus Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen hat;

- (vii) dass es eine Rechtsvorschrift wie Art. 65 Abs. 11 des Gesetzes CLXXXV von 2010 erlassen hat, der die Möglichkeit ausschließt, vorübergehende Nutzungsrechte in Fällen zu beantragen, in denen das Nutzungsrecht des Mediendiensteanbieters zuvor nicht verlängert worden ist, während er diese Möglichkeit Diensteanbietern einräumt, deren Nutzungsrecht bereits einmal verlängert worden ist, und diese unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigt, wobei die Gründe für den Ausschluss einer Verlängerung der Vergabe eines neuen Nutzungsrechts nicht entgegenstehen, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie 2018/1972 sowie aus den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung verstoßen hat;

2. Ungarn die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der Klage sind die Entscheidungen der ungarischen Medienaufsichtsbehörde und die Rechtsvorschriften, auf denen diese Entscheidungen beruhen, durch die Klubrádió, ein in Ungarn tätiger kommerzieller Radiosender, der Möglichkeit beraubt wurde, seine Programme über analoge terrestrische UKW-Frequenzen auszustrahlen und damit einen großen Teil der ungarischen Bevölkerung zu erreichen.

Am 8. September 2020 beschloss der Medienrat, das Frequenznutzungsrecht von Klubrádió nicht zu verlängern. Daraufhin leitete der Medienrat ein neues Ausschreibungsverfahren für die Nutzung der zuvor von Klubrádió genutzten Frequenz ein. Klubrádió nahm an diesem Ausschreibungsverfahren teil, jedoch erklärte der Medienrat die Bewerbung von Klubrádió am 11. März 2021 für ungültig. Diese beiden Entscheidungen des Medienrats führten dazu, dass Klubrádió gezwungen war, den Sendebetrieb auf der UKW-Frequenz einzustellen.

Außerdem darf Klubrádió nach geltendem ungarischen Recht vorläufig nicht auf der UKW-Frequenz senden.

Nach Ansicht der Kommission hat Ungarn mit der Verabschiedung dieser Rechtsvorschriften und Maßnahmen gegen das Unionsrecht verstoßen.

(1) Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. 2002, L 108, S. 21).

(2) Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. 2002, L 249, S. 21).

(3) Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. 2002, L 108, S. 33).

(4) Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. 2018, L 321, S. 36).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 22. Februar 2023 — A GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt B**

**(Rechtssache C-104/23, A GmbH & Co. KG)**

(2023/C 189/19)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionsklägerin:* A GmbH & Co. KG

*Revisionsbeklagter:* Hauptzollamt B

**Vorlagefragen**

1. Setzt die Position 9406 der Kombinierten Nomenklatur <sup>(1)</sup> zwingend voraus, dass ein vorgefertigtes Gebäude einen Raum zu allen Seiten vollständig umschließen muss?
2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird: Setzt die Position 9406 der Kombinierten Nomenklatur voraus, dass das vorgefertigte Gebäude groß genug ist, um einem durchschnittlich großen Menschen das Betreten zu ermöglichen und ist hierfür mindestens ein betretbarer Bereich in Stehhöhe für einen solchen Menschen erforderlich oder genügt auch eine Betretbarkeit in gebeugter Körperhaltung?

<sup>(1)</sup> Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1) in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2014, L 312, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2023 von Patrick Vanhoudt gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2022 in der Rechtssache T-490/21, Vanhoudt/EIB**

**(Rechtssache C-106/23 P)**

(2023/C 189/20)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Patrick Vanhoudt (vertreten durch Rechtsanwalt L. Levi und Rechtsanwältin A. Champetier)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Investitionsbank (EIB)

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2022 in der Rechtssache T-490/21 aufzuheben;
- infolgedessen seinen Anträgen im ersten Rechtszug stattzugeben und folglich,
  - die Entscheidung vom 16. Dezember 2020 insoweit aufzuheben, als mit ihr seine Bewerbung auf die Stelle des Büroleiters des Vizepräsidenten der EIB abgelehnt wird, und die Entscheidung, Herrn L auf die genannte Stelle zu ernennen, aufzuheben;
  - soweit erforderlich, die dem Rechtsmittelführer am 18. Mai 2021 mitgeteilte Entscheidung vom 17. Mai 2021 aufzuheben, mit der seine Anträge auf verwaltungsrechtliche Rechtshilfe vom 18. Dezember 2020 und 17. März 2021 zurückgewiesen wurden;

- die EIB zu verurteilen, seinen immateriellen Schaden zu ersetzen, der nach billigem Ermessen mit 4 000 Euro beziffert wird;
- der EIB die gesamten Kosten aufzuerlegen;
- der EIB die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf folgende Rechtsmittelgründe:

1. Verstoß gegen die Leitlinien und das Verfahren — Verstoß gegen die Begründungspflicht des Gerichts — Fehler bei der rechtlichen Einordnung der Stellenausschreibung — Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.
2. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung — Verstoß gegen die Begründungspflicht des Gerichts.

---

### Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov (Rumänien), eingereicht am 22. Februar 2023 — Strafverfahren gegen C.I., C.O., K.A., L.N., S.P.

(Rechtssache C-107/23 PPU, Lin)

(2023/C 189/21)

Verfahrenssprache: Rumänisch

### Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Braşov

### Beschwerdeführer

C.I., C.O., K.A., L.N., S.P.

### Beschwerdegegner

Statul român

### Vorlagefragen

1. Sind Art. 2, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 325 Abs. 1 AEUV, Art. 2 Abs. 1 des SFI-Übereinkommens <sup>(1)</sup>, mit den Art. 2 und 12 der SFI-Richtlinie <sup>(2)</sup> sowie mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(3)</sup>, mit Bezug auf den Grundsatz wirksamer und abschreckender Sanktionen in schweren Betrugsfällen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union, alle unter Anwendung der Entscheidung 2006/928/EG <sup>(4)</sup> der Kommission, im Licht von Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer Rechtslage wie jener im Ausgangsverfahren entgegenstehen, in der die verurteilten Beschwerdeführer mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf die Aufhebung einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung beantragen und sich dabei auf die Anwendung des Grundsatzes des mildereren Strafgesetzes berufen, das ihrer Meinung nach im Verfahren in der Sache anwendbar gewesen wäre und eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen hätte, die vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache abgelaufen gewesen wäre, sich aber erst später aus einer Entscheidung des nationalen Verfassungsgerichts ergeben hat, mit der ein Gesetzestext zur Unterbrechung der Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für verfassungswidrig erklärt wurde (Entscheidung aus dem Jahr 2022), weil der Gesetzgeber untätig geblieben sei und es versäumt habe, den Gesetzeswortlaut an eine andere, vier Jahre vor dieser Entscheidung ergangene Entscheidung dieses Verfassungsgerichts (aus dem Jahr 2018) anzupassen — wobei sich in der Zwischenzeit bereits eine in Anwendung der ersten Entscheidung gefestigte Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte gebildet hatte, nach der der Wortlaut in der nach der ersten verfassungsgerichtlichen Entscheidung ausgelegten Form fortbesteht, was die praktische Auswirkung hatte, dass die Verjährungsfrist sämtlicher Straftaten, hinsichtlich deren vor der ersten verfassungsgerichtlichen Entscheidung keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt war, um die Hälfte verkürzt und das Strafverfahren gegen die in dieser Sache Angeklagten folglich eingestellt wurde?

2. Sind Art. 2 EUV zu den Werten der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte in einer Gesellschaft, die sich durch Gerechtigkeit auszeichnet, und Art. 4 Abs. 3 EUV zum Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten unter Anwendung der Entscheidung 2006/928/EG der Kommission im Hinblick auf die Verpflichtung zur Gewährleistung der Effizienz des rumänischen Justizsystems und im Licht von Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Grundsatz des mildereren Strafgesetzes statuiert, mit Blick auf das nationale Justizsystem in seiner Gesamtheit dahin auszulegen, dass sie einer Rechtslage wie jener im Ausgangsverfahren entgegenstehen, in der die verurteilten Beschwerdeführer mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf die Aufhebung einer rechtskräftigen Verurteilung beantragen und sich dabei auf die Anwendung des Grundsatzes des mildereren Strafgesetzes berufen, das ihrer Meinung nach im Verfahren in der Sache anwendbar gewesen wäre und eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen hätte, die vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache abgelaufen gewesen wäre, sich aber erst später aus einer Entscheidung des nationalen Verfassungsgerichts ergeben hat, mit der ein Gesetzestext zur Unterbrechung der Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für verfassungswidrig erklärt wurde (Entscheidung aus dem Jahr 2022), weil der Gesetzgeber untätig geblieben sei und es versäumt habe, den Gesetzeswortlaut an eine andere, vier Jahre vor dieser Entscheidung ergangene Entscheidung dieses Verfassungsgerichts (aus dem Jahr 2018) anzupassen — wobei sich in der Zwischenzeit bereits eine in Anwendung der ersten Entscheidung gefestigte Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte gebildet hatte, nach der der Wortlaut in der nach der ersten verfassungsgerichtlichen Entscheidung ausgelegten Form fortbesteht, was die praktische Auswirkung hatte, dass die Verjährungsfrist sämtlicher Straftaten, hinsichtlich deren vor der ersten verfassungsgerichtlichen Entscheidung keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt war, um die Hälfte verkürzt und das Strafverfahren gegen die in dieser Sache Angeklagten folglich eingestellt wurde?
3. Ist im Fall der Bejahung der ersten beiden Fragen und allein bei Unmöglichkeit einer unionsrechtskonformen Auslegung der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, kraft deren die nationalen ordentlichen Gerichte an die Entscheidungen des nationalen Verfassungsgerichts und an die verbindlichen Entscheidungen des obersten nationalen Gerichts gebunden sind und aus diesem Grund die Rechtsprechung aus diesen Entscheidungen nicht von Amts wegen unangewendet lassen können, ohne Gefahr zu laufen, ein Disziplinarvergehen zu begehen, auch wenn sie vor dem Hintergrund eines Urteils des Gerichtshofs davon ausgehen, dass diese Rechtsprechung insbesondere gegen Art. 2, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 325 Abs. 1 AEUV, alle unter Anwendung der Entscheidung 2006/928/EG der Kommission, im Licht von Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verstößt, wie es im Ausgangsverfahren der Fall ist?

(<sup>1</sup>) Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1995, C 316, S. 49).

(<sup>2</sup>) Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. 2017, L 198, S. 29).

(<sup>3</sup>) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

(<sup>4</sup>) Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (ABl. 2006, L 354, S. 56).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 23. Februar 2023 — GM und ON gegen PR**

**(Rechtssache C-109/23, Jemerak (<sup>1</sup>))**

(2023/C 189/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführer: GM, ON

Beschwerdegegner: PR

**Vorlagefragen (<sup>2</sup>)**

1. Verstößt ein deutscher Notar gegen das Verbot, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung für eine in Russland niedergelassene juristische Person zu erbringen, wenn er einen Kaufvertrag über ein Wohnungseigentum zwischen dieser Person als Verkäuferin und einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beurkundet?



2. Handelt ein Dolmetscher gegen das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Dienstleistung im Bereich der Rechtsberatung, wenn er sich von dem Notar zur Beurkundung des Kaufvertrags hinzuziehen lässt, damit er dem der deutschen Sprache nicht ausreichend kundigen Vertreter der in Russland niedergelassenen juristischen Person den Inhalt der Beurkundungsverhandlung übersetzt?
3. Verletzt der Notar das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Dienstleistung im Bereich der Rechtsberatung, wenn er gesetzlich vorgesehene notarielle Tätigkeiten zum Vollzug des Kaufvertrags (z. B. Abwicklung der Kaufpreiszahlung über ein vom Notar geführtes Treuhandkonto, Anforderung von Dokumenten zur Löschung von Hypotheken und anderen Belastungen der Kaufsache, Vorlage der zur Eigentumsumschreibung notwendigen Dokumente bei der das Grundbuch führenden Stelle) übernimmt und ausführt?

- 
- (<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.
- (<sup>2</sup>) Auslegung von Artikel 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Russland-Sanktionen-Verordnung) (ABl. 2014, L 229, S. 1), in der seit dem 7. Oktober 2022 geltenden Fassung.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel d'Aix-en-Provence (Frankreich), eingereicht am  
1. März 2023 — Association Unedic Délégation AGS de Marseille/V, W, X, Y, Z, Insolvenzverwalter  
der Gesellschaft K**

**(Rechtssache C-125/23, Unedic)**

(2023/C 189/23)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel d'Aix-en-Provence

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Association Unedic Délégation AGS de Marseille

*Berufungsbeklagte:* V, W, X, Y, Z, Insolvenzverwalter der Gesellschaft K

**Vorlagefragen**

1. Kann die Richtlinie 2008/94/EG (<sup>1</sup>) dahin ausgelegt werden, dass sie es gestattet, die Gewährung von Entschädigungen durch die Garantieeinrichtung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuschließen, wenn ein Arbeitnehmer nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Kenntnisnahme von der Beendigung seines Arbeitsvertrags erklärt?
2. Steht eine solche Auslegung im Einklang mit dem Wortlaut und dem Zweck dieser Richtlinie, und ermöglicht sie es, die mit der Richtlinie angestrebten Ziele zu erreichen?
3. Führt eine solche Auslegung, die auf den Urheber der Beendigung des Arbeitsvertrags während des Insolvenzzeitraums abstellt, zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer?
4. Ist eine solche Ungleichbehandlung, falls sie existiert, objektiv gerechtfertigt?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. 2008, L 283, S. 36).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Venezia (Italien), eingereicht am 2. März 2023 — UD, QO, VU, LO, CA/Presidenza del Consiglio dei ministri, Ministero dell'Interno**

**(Rechtssache C-126/23, Burdene <sup>(1)</sup>)**

(2023/C 189/24)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Ordinario di Venezia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* UD, QO, VU, LO, CA

*Beklagte:* Presidenza del Consiglio dei ministri, Ministero dell'Interno

**Vorlagefragen**

[Vor dem Hintergrund der in Abschnitt A dargestellten Umstände betreffend eine Schadensersatzklage italienischer Staatsangehöriger mit dauerhaftem Wohnsitz in Italien gegen den Staat als Gesetzgeber wegen fehlender und/oder unrichtiger und/oder unvollständiger Umsetzung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten <sup>(2)</sup> und insbesondere der darin in Art. 12 Abs. 2 vorgesehenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bis 1. Juli 2005 (gemäß Art. 18 Abs. 1) eine allgemeine Entschädigungsregelung einzuführen, die geeignet ist, eine angemessene und gerechte Entschädigung der Opfer sämtlicher vorsätzlich begangener Gewalttaten in den Fällen sicherzustellen, in denen es den Opfern nicht möglich ist, von den unmittelbar Verantwortlichen den vollen Ersatz der erlittenen Schäden zu erlangen] sowie in Bezug auf die nicht fristgerechte (und/oder unvollständige) Umsetzung der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht:

- a) angesichts der Bestimmung von Art. 11 Abs. 2bis des Gesetzes Nr. 122/2016, die die Zahlung einer Entschädigung an die Eltern und die Schwester des Mordopfers vom Nichtvorhandensein eines Ehegatten und von Kindern des Opfers abhängig macht, selbst wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, das auch zu ihren Gunsten den Anspruch auf Entschädigung für den Schaden beziffert, den es dem Täter anlastet:
- Genügt die Zahlung der Entschädigung, die zugunsten der Eltern und der Schwester eines Opfers einer vorsätzlichen Gewalttat, im Fall von Mord, durch Art. 11 Abs. 2bis des Gesetzes Nr. 122 vom 7. Juli 2016 (Vorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union — Europäisches Gesetz 2015-2016) mit späteren Änderungen (Neufassung durch das Gesetz Nr. 167 vom 20. November 2017, Art. 6, und durch das Gesetz Nr. 145, Art. 1 Abs. 593 bis 596, vom 30. Dezember 2018) festgelegt wurde und die das Nichtvorhandensein von Kindern und eines Ehegatten des Opfers (im Fall von Eltern) und das Nichtvorhandensein von Eltern (im Fall von Brüdern oder Schwestern) voraussetzt, den Anforderungen von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80 sowie der Art. 20 (Gleichheit), 21 (Nichtdiskriminierung), 33 Abs. 1 (Schutz der Familie), 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und von Art. 1 des Protokolls Nr. 12 der EMRK (Nichtdiskriminierung);
- b) in Bezug auf die Begrenzung der Zahlung der Entschädigung:
- Kann die Bedingung für die Zahlung der Entschädigung gemäß Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 122/2016 (Vorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Zugehörigkeit Italiens zur Europäischen Union — Europäisches Gesetz 2015-2016) mit späteren Änderungen (Neufassung durch das Gesetz Nr. 167 vom 20. November 2017, Art. 6, und das Gesetz Nr. 145 vom 30. Dezember 2018, Art. 1 Abs. 593 bis 596), nämlich in den Worten „jedenfalls im Rahmen der Verfügbarkeit des in Art. 14 genannten Fonds“, ohne dass der italienische Staat durch irgendeine Rechtsvorschrift verpflichtet wäre, Beträge zurückzustellen, die konkret für die Zahlung der Entschädigungen geeignet sind, die auch auf statistischer Grundlage ermittelt werden und in jedem Fall im Ergebnis konkret für die Entschädigung der Anspruchsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist geeignet sind, als „gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer“ im Sinne von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/80 angesehen werden?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2004, L 261, S. 15



**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 7. März 2023 — Somateio „Elliniko Symvoulio gia tous Prosfyges“, Astiki Mi Kerdoskopiki Etaireia „Ypostirixi Prosfygon sto Aigaio“/Ypourgos Exoterikon, Ypourgos Metanastevsis kai Asylou**  
**(Rechtssache C-134/23, Elliniko Symvoulio gia tous Prosfyges)**

(2023/C 189/25)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Symvoulio tis Epikrateias

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Somateio „Elliniko Symvoulio gia tous Prosfyges“,

Astiki Mi Kerdoskopiki Etaireia „Ypostirixi Prosfygon sto Aigaio“

*Beklagte:* Ypourgos Exoterikon,

Ypourgos Metanastevsis kai Asylou

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 38 der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen (normativen) Regelung entgegensteht, mit der ein Staat als für bestimmte Gruppen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Allgemeinen sicherer Drittstaat bestimmt wird, der sich zwar rechtlich verpflichtet hat, die genannten Gruppen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, in sein Hoheitsgebiet rückzübernehmen, jedoch seit längerer Zeit (im vorliegenden Fall mehr als zwanzig Monate) die Rückübernahme verweigert, wobei nicht ersichtlich ist, dass geprüft worden wäre, ob dieser Staat seine Haltung in naher Zukunft ändern könnte?
2. Oder ist die genannte Bestimmung dahin auszulegen, dass die Rückübernahme in den Drittstaat keine der kumulativen Voraussetzungen für den Erlass des nationalen (normativen) Rechtsakts darstellt, mit dem ein Staat als für bestimmte Gruppen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Allgemeinen sicherer Drittstaat bestimmt wird, sondern vielmehr eine der kumulativen Voraussetzungen für den Erlass des individuellen Rechtsakts ist, mit dem ein konkreter Antrag auf internationalen Schutz auf der Grundlage des Konzepts des „sicheren Drittstaats“ als unzulässig abgelehnt wird?
3. Oder ist die genannte Bestimmung dahin auszulegen, dass die Rückübernahme in den „sicheren Drittstaat“ erst bei der Durchführung der Entscheidung zu prüfen ist, wenn diese Entscheidung, mit der der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, auf dem Konzept des „sicheren Drittstaats“ beruht?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. 2013, L 180, S. 60.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 13. März 2023 — Ford Italia SpA/ZP, Stracciari SpA**

**(Rechtssache C-157/23, Ford Italia)**

(2023/C 189/26)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Ford Italia SpA

*Kassationsbeschwerdegegner:* ZP, Stracciari SpA

**Vorlagefrage**

Steht eine Auslegung, wonach die Haftung des Herstellers, auch wenn der Lieferant seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen nicht tatsächlich auf der Ware angebracht hat, auf den Lieferanten ausgedehnt wird, nur weil er einen Namen, ein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen hat, der bzw. das mit dem des Herstellers ganz oder teilweise übereinstimmt, mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374/EWG<sup>(1)</sup> im Einklang — und wenn nicht, warum nicht?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. 1985, L 210, S. 29).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 16. März 2023 — VL,  
ZS, Lireva Investments Limited, VI, FORTRESS FINANCE Inc./Latvijas Republikas Saeima**

**(Rechtssache C-161/23, Lireva Investments Limited)**

(2023/C 189/27)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Satversmes tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* VL, ZS, Lireva Investments Limited, VI, FORTRESS FINANCE Inc.

*Beschwerdegegnerin:* Latvijas Republikas Saeima

**Vorlagefragen**

1. Fällt eine nationale Regelung, wonach die Entscheidung über die Einziehung von Erträgen aus Straftaten von einem nationalen Gericht in einem gesonderten Verfahren über die rechtswidrig erlangten Vermögensgegenstände getroffen wird, das vom Hauptstrafverfahren abgetrennt wird, bevor die Begehung einer Straftat festgestellt und eine Person dieser für schuldig befunden wurde, und wonach die Einziehung auf der Grundlage von Unterlagen aus der Strafverfahrensakte erfolgt, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/42<sup>(1)</sup>, insbesondere deren Art. 4, und des Rahmenbeschlusses 2005/212<sup>(2)</sup>, insbesondere dessen Art. 2?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist eine nationale Regelung betreffend den Nachweis des kriminellen Ursprungs von Vermögensgegenständen in einem Verfahren betreffend rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände, wie sie in den streitigen Bestimmungen vorgesehen ist, als mit dem in den Art. 47 und 48 der Charta und in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2014/42 verankerten Recht auf ein faires Verfahren vereinbar anzusehen?
3. Ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er es dem Verfassungsgericht eines Mitgliedstaats, bei dem eine Verfassungsbeschwerde gegen eine nationale Regelung anhängig ist, die als mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt worden ist, verwehrt, zu entscheiden, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit zur Anwendung kommt und dass die Rechtswirkungen dieser Regelung solange aufrechterhalten werden, wie diese in Kraft ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39).

<sup>(2)</sup> Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (ABl. 2005, L 68, S. 49).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Bologna (Italien), eingereicht am 14. März 2023 — Italienische Regierung/UX**

**(Rechtssache C-163/23, Palognali <sup>(1)</sup>)**

(2023/C 189/28)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Giudice di pace di Bologna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Widerspruchsführerin:* Italienische Regierung

*Gegenpartei:* UX

**Vorlagefragen**

1. Stellt die in der Sachverhaltsdarstellung angeführte Rechtsprechung der obersten ordentlichen und Verwaltungsgerichte und insbesondere der Beschluss Nr. 13973/2022 der Suprema Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) vom 3. Mai 2022, der jeden mit dem Status als Arbeitnehmer verknüpften Anspruch des befristet beschäftigten ehrenamtlichen Richters wie der Friedensrichterin des Ausgangsverfahrens auf vergleichbare Arbeitsbedingungen wie ein dauerbeschäftigter Berufsrichter verneint, eine qualifizierte Verletzung des Unionsrechts dar, die einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz vor einem nationalen Gericht verhindert, wenn und soweit der Gerichtshof feststellt, dass diese Rechtsprechung des letztinstanzlichen ordentlichen Gerichts gegen Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung <sup>(2)</sup>, die Paragraphen 2 und 4 der am 18. März 1999 zwischen EGB, UNICE und CEEP geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 <sup>(3)</sup> als Anhang beigefügt ist, wie sie der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 16. Juli 2020, *Governo della Repubblica italiana (Status der italienischen Friedensrichter)* (C-658/18, EU:C:2020:572, im Folgenden: Urteil UX), und im Urteil vom 7. April 2022, *Ministero della Giustizia u. a. (Status der italienischen Friedensrichter)* (C-236/20, EU:C:2022:263, im Folgenden: Urteil PG), ausgelegt hat, sowie gegen Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta verstößt?
2. Stehen Art. 31 Abs. 2 der Charta, Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG, die Paragraphen 2 und 4 der mit der Richtlinie 1999/70/EG durchgeführten Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union in den Urteilen UX und PG ausgelegt werden, sowie Art. 47 Abs. 1 und 2 der Charta einer nationalen Regelung wie Art. 29 Abs. 5 des Decreto legislativo (gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 116/2017 entgegen, der durch Art. 1 Abs. 629 der Legge (Gesetz) Nr. 234/2021 eingeführt wurde, soweit die nationale Regelung den kraft Gesetzes automatisch eintretenden Verzicht auf jeden Anspruch aus dem Unionsrecht sowie im Ausgangsverfahren den Verzicht der antragstellenden Friedensrichterin auf das Recht auf bezahlten Urlaub für den Fall regelt, dass die antragstellende Friedensrichterin im öffentlichen Ausschreibungsverfahren die Bestätigung im Amt bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres durch Arbeitsvertrag mit dem Justizministerium zu den Vergütungsbedingungen eines Verwaltungsbeamten mit rechtsprechenden Aufgaben beantragt, und dass das Ausschreibungsverfahren erfolgreich durchlaufen wird?
3. Ist es mit den Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Urteilen UX und PG vereinbar, wenn das vorlegende Gericht wie beabsichtigt entscheidet, — nach erfolgreicher Durchführung aller von der angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs dem nationalen Gericht auferlegten Feststellungen zur Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen der antragstellenden Friedensrichterin und eines gleichrangigen dauerbeschäftigten Berufsrichters im Hinblick auf das Recht der Antragstellerin auf Schadensersatz für die unterlassene Zahlung von Urlaubsgeld — als Maßstab für die Berechnung des zuzusprechenden Schadensersatzes die für einen Richter am Gericht mit der Einstufung HH03 vorgesehene Vergütung heranzuziehen und dabei die Unterschiede der Einstellungsverfahren für ehrenamtliche Richter und dauerbeschäftigte Berufsrichter zu berücksichtigen, die allein dem Letzteren (dem Berufsrichter) das Recht vorbehalten, aufgrund höherer Qualifikation wirtschaftlich und beruflich befördert zu werden und nicht nur aufgrund der geleisteten Dienstjahre um Entgeltgruppen und Entgeltstufen aufzusteigen?

4. Stehen Art. 47 der Charta und die in den Rn. 45 bis 49 des Urteils UX vom Gerichtshof angeführte Unabhängigkeit der Gerichte einer nationalen Regelung wie Art. 21 des Decreto legislativo Nr. 116/2017 entgegen, der die Möglichkeit der Abberufung des dieses Vorlageersuchen einreichenden Richters nach dem alleinigen Ermessen des Consiglio superiore della magistratura (Oberster Justizrat) ohne jede Abstufung der Disziplinarstrafen regelt, auch für den Fall, in dem dieser nationale Richter beabsichtigt, im Ausgangsverfahren die Rechtsprechung des Gerichtshofs anzuwenden und sich damit in Widerspruch zu den auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbaren nationalen Vorschriften und der angeführten Rechtsprechung der obersten ordentlichen und Verwaltungsgerichte zu setzen?

(<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(<sup>2</sup>) ABl. 2003, L 299, S. 9.

(<sup>3</sup>) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 16. März 2023 —  
VOLÁNBUSZ Zrt./Bács-Kiskun Vármegyei Kormányhivatal**

**(Rechtssache C-164/23, VOLÁNBUSZ)**

(2023/C 189/29)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Szegedi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* VOLÁNBUSZ Zrt.

*Beklagte:* Bács-Kiskun Vármegyei Kormányhivatal

**Vorlagefragen**

1. Kann der Begriff „Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Fahrer normalerweise zugeordnet ist“ in Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 561/2006 (<sup>1</sup>) dahin ausgelegt werden, dass dies der Ort ist, dem der Fahrer konkret zugeordnet ist, d. h. eine Einrichtung oder ein Parkplatz eines Personenbeförderungsunternehmens oder ein anderer geografischer Punkt, der als Ausgangsort der vorgesehenen Strecke definiert ist, von dem aus der Fahrer — im Rahmen der normalen Ausübung seines Dienstes und nicht auf besondere Weisung seines Arbeitgebers — regelmäßig seinen Dienst verrichtet und wohin er bei Beendigung des Dienstes zurückkehrt?
2. Ist es für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine „Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Fahrer normalerweise zugeordnet ist“ im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 561/2006 handelt, von Bedeutung, ob an diesem Ort ausgebaute Einrichtungen (z. B. Sozialräume, Ruhezonen) vorhanden sind oder nicht?
3. Ist es für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine „Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Fahrer normalerweise zugeordnet ist“ im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 561/2006 handelt, von Bedeutung, dass die Lage dieser konkreten Orte für die Arbeitnehmer (Fahrer) günstig ist, nämlich in jedem Fall näher an den Wohnungen der Arbeitnehmer (Fahrer) liegen als die firmenrechtlich eingetragenen Niederlassungen bzw. Zweigniederlassungen des Unternehmens, so dass die Fahrer weniger Wegezeit aufwenden müssen, als wenn sie ihre Arbeit in den firmenrechtlich eingetragenen Niederlassungen bzw. Zweigniederlassungen des Unternehmens begännen bzw. beendeten?

4. Soweit der Begriff „Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Fahrer normalerweise zugeordnet ist“ im Sinne von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 561/2006 nicht der Definition entspricht, wonach dies der Ort ist, dem der Fahrer konkret zugeordnet ist, d. h. eine Einrichtung oder ein Parkplatz eines Personenbeförderungsunternehmens oder ein anderer geografischer Punkt, der als Ausgangsort der vorgesehenen Strecke definiert ist, von dem aus der Fahrer — im Rahmen der normalen Ausübung seines Dienstes und nicht auf besondere Weisung seines Arbeitgebers — regelmäßig seinen Dienst verrichtet und wohin er bei Beendigung des Dienstes zurückkehrt, kann dann die Definition dieses Begriffs der Verordnung Nr. 561/2006 so aufgefasst werden, dass unter Berücksichtigung des 5. Erwägungsgrundes der Verordnung Nr. 561/2006 die Sozialpartner im Zuge von Tarifverhandlungen oder in anderer Weise günstigere Bedingungen für die Arbeitnehmer festlegen können?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. 2006, L 102, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt (Mark- och miljööverdomstolen) (Schweden),  
eingereicht am 17. März 2023 — Naturvårdsverket/Nouryon Functional Chemicals AB**

**(Rechtssache C-166/23, Nouryon Functional Chemicals)**

(2023/C 189/30)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Svea Hovrätt (Mark- och miljööverdomstolen)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Naturvårdsverket

*Beklagte:* Nouryon Functional Chemicals AB

**Vorlagefragen**

1. Ist die Ausnahme für Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen in Nr. 5 des Anhangs I der Emissionshandelsrichtlinie (<sup>1</sup>) — wonach alle Einheiten, in denen Brennstoffe verbrannt werden, in die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen aufgenommen werden, außer Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen — auf alle Einheiten, die gefährliche Abfälle verbrennen, anwendbar, oder bedarf es für die Anwendung der Ausnahme eines qualifizierenden Umstands? Wenn es eines solchen Umstands bedarf, ist der Zweck der Einheit dann entscheidend für die Anwendung der Ausnahme, oder können auch andere Umstände von Bedeutung sein?
2. Falls der Zweck eine derartige Bedeutung für die Beurteilung hat: Ist die Ausnahme dennoch auf eine Einheit anwendbar, die gefährliche Abfälle verbrennt, aber einen anderen Hauptzweck als eine solche Verbrennung hat?
3. Falls die Ausnahme nur auf eine Einheit anwendbar ist, deren Hauptzweck die Verbrennung von gefährlichen Abfällen ist, welche Kriterien sind bei der Beurteilung dieses Zwecks anzuwenden?
4. Falls es bei einer Beurteilung von entscheidender Bedeutung ist, ob die Einheit als integrierter Teil einer Tätigkeit einer Anlage angesehen werden kann, die gemäß der Richtlinie genehmigungspflichtig ist — beispielsweise wie in Abschnitt 3.3.3 des Leitfadens der Kommission ausgeführt — welche Anforderungen müssen dann gestellt werden, damit die Einheit als integriert anzusehen ist? Kann beispielsweise verlangt werden, dass die Produktion ohne die Einheit unmöglich oder unzulässig ist (vgl. Leitfaden der EU-Kommission, S. 14, Fn. 14), oder kann es ausreichend sein, dass die Einheit technisch mit der Anlage verbunden ist und gefährliche Abfälle nur von dort entgegennimmt?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003, L 275, S. 32).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am  
20. März 2023 — trendtours Touristik GmbH gegen SH**

**(Rechtssache C-170/23, trendtours Touristik)**

(2023/C 189/31)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beklagte und Berufungsklägerin:* trendtours Touristik GmbH

*Kläger und Berufungsbeklagter:* SH

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 12 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302<sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass die Rücktrittsentschädigung des Reiseveranstalters nicht entfällt, wenn im Zeitpunkt der Reise keine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund außergewöhnlicher unvermeidbarer Umstände mehr besteht, selbst wenn zu einem früheren Zeitpunkt solche Umstände bestanden haben sollten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung geführt hätten, oder kommt es für die Frage, ob außergewöhnliche unvermeidbare Umstände zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise führen, allein auf eine Prognoseentscheidung im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung an?
2. Für den Fall, dass es auf eine Prognoseentscheidung ankommt, bis zu welchem Zeitpunkt muss der Reisende zuwarten, bis er seine Rücktrittserklärung abgeben darf, ohne eine Rücktrittsentschädigung zahlen zu müssen, auch wenn die erhebliche Beeinträchtigung aufgrund außergewöhnlicher unvermeidbarer Umstände nachträglich wegfällt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 28. März 2023 —  
Autorità di regolazione dei trasporti/Lufthansa Linee Aeree Germaniche u. a.**

**(Rechtssache C-204/23, Lufthansa Linee Aeree Germaniche u. a.)**

(2023/C 189/32)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Autorità di regolazione dei trasporti

*Berufungsbeklagte:* Lufthansa Linee Aeree Germaniche, Austrian Airlines AG, Brussels Airlines SA/NV, Swiss International Air Lines Ltd, Lufthansa Cargo AG

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 2009/12/EG<sup>(1)</sup> — Vorschrift zum Flughafensektor — dahin auszulegen, dass die Finanzierung der Behörde nur über Flughafenentgelte bzw. nicht auch über andere Finanzierungsarten wie die Auferlegung eines Beitrags erfolgen darf (die erkennende Kammer ist der Auffassung, dass es ein bloßes Recht des Mitgliedstaats ist, die zur Finanzierung der Behörde dienenden Beträge über Flughafenentgelte zu erheben)?



2. Dürfen die Entgelte oder Beiträge, die nach Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 2009/12 zur Finanzierung der Aufsichtsbehörde erhoben werden können, ausschließlich konkrete Leistungen und Kosten betreffen, die in der Richtlinie jedoch nicht benannt sind, oder genügt nicht ihre Ausrichtung an den Betriebskosten der Behörde, wie sie den übermittelten und von staatlichen Behörden geprüften Haushalten zu entnehmen sind?
3. Ist Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 2009/12 dahin auszulegen, dass die Entgelte nur denjenigen Rechtsträgern auferlegt werden können, die gebietsansässig sind oder nach dem Recht des Staates, der die Aufsichtsbehörde geschaffen hat, errichtet wurden; und gilt dies gegebenenfalls auch für die für den Behördenbetrieb auferlegten Beiträge?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. 2009, L 70, S. 11).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 30. März 2023 — AX**

**(Rechtssache C-208/23, Martiesta (<sup>1</sup>))**

(2023/C 189/33)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Partei des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin: AX*

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 1 Abs. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl (<sup>2</sup>) dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe einer schwangeren Frau oder einer Mutter mit minderjährigen Kindern, die mit ihr zusammenleben, ablehnen oder jedenfalls aussetzen muss?
2. Falls diese Frage bejaht wird: Sind Art. 1 Abs. 2 und 3 sowie die Art. 3 und 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI mit den Art. 3, 4, 7, 24 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auch im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 8 Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte sowie der gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, vereinbar, soweit sie dazu verpflichten, dass die schwangere Frau oder die Mutter übergeben wird und dabei die Bindungen an die mit ihr zusammenlebenden minderjährigen Kinder ohne Berücksichtigung des „best interest of the child“ durchtrennt werden?

---

(<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(<sup>2</sup>) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-210/23)**

(2023/C 189/34)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch P. Caro de Sousa und M. Noll-Ehlers als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Portugiesische Republik

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014<sup>(2)</sup> verstoßen hat, indem sie Art. 2 Abs. 4, Art. 4 Abs. 5 Buchst. b, Art. 6 Abs. 2 Buchst. d, Art. 8a Abs. 4 und Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2 Buchst. b und c Ziff. vi der Richtlinie 2011/92/EU nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Portugiesische Republik verschiedene Artikel der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (in ihrer aktualisierten und konsolidierten Fassung: die Richtlinie) nicht ordnungsgemäß in portugiesisches Recht umgesetzt habe. Die Kommission sandte der Portugiesischen Republik am 11. Oktober 2019 ein Mahnschreiben. In der Folge wurde am 12. November 2021 eine mit Gründen versehene Stellungnahme gegenüber der Portugiesischen Republik abgegeben. Die Kommission erhebt nun die vorliegende Klage mit folgender Begründung:

- Die Portugiesische Republik verstoße gegen Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie, indem sie die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie hinsichtlich Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf die Fälle beschränke, in denen sich die Anwendung dieser Bestimmungen nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde.
- Die Portugiesische Republik verstoße dadurch gegen Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie, dass sie festgelegt habe, dass bestimmte Projekte nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterlägen, wenn die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde innerhalb der gesetzlichen Frist keine Stellungnahme hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Projekte abgegeben habe.
- Die Portugiesische Republik verstoße dadurch gegen Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie, dass sie nicht vorsehe, dass die Öffentlichkeit auf geeignetem Wege, sobald es nach vernünftigen Ermessen möglich sei, über die Art möglicher Entscheidungen, oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung informiert werde.
- Die Portugiesische Republik verstoße dadurch gegen Art. 8a Abs. 4 der Richtlinie, dass sie nicht vorsehe, dass die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung, die in einer Entscheidung über die Genehmigung eines Projekts genannt seien, der Art, dem Standort und dem Umfang des Projekts sowie dem Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen sein müssten.
- Die Portugiesische Republik verstoße dadurch gegen Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie, dass sie die „Verfügbarkeit“ von natürlichen Ressourcen nicht als relevantes Kriterium einbezogen habe, um zu bestimmen, ob ein Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei.
- Die Portugiesische Republik verstoße dadurch gegen Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2 Buchst. c Ziff. vi der Richtlinie, dass sie die „Unionsgesetzgebung“ oder Gebiete, „bei denen [davon] ausgegangen wird[, dass die Umweltqualitätsnormen nicht eingehalten werden]“, bei der Auflistung der Aspekte nicht nenne, die für die Bestimmung der Gebiete relevant seien, in denen die Belastbarkeit der Natur als relevantes Kriterium bei der Feststellung zu bewerten sei, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen sei.

<sup>(1)</sup> ABl. 2012, L 26, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2014, L 124, S. 1.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2023 von der European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 7. Februar 2023 in der Rechtssache T-81/22, Euranimi/Kommission**

**(Rechtssache C-252/23 P)**

(2023/C 189/35)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Rechtsmittelführerin:* European Association of Non-Integrated Metal Importers & distributors (Euranimi) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, V. Villante und P. Gjørtler)



*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die von Euranimi eingereichte Klage für zulässig zu erklären;
- die Rechtssache zur inhaltlichen Prüfung der Klage von Euranimi an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Europäischen Kommission die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsmittel und dem erstinstanzlichen Verfahren aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf die folgenden drei Gründe.

Erstens: Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 263 Abs. 4 AEUV, insbesondere des Erfordernisses der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit — unzutreffende Einordnung von Tatsachen.

Zweitens: Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 263 Abs. 4 letzter Satzteil AEUV sowie des Erfordernisses und Begriffs des Rechtsakts mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — unzutreffende Einordnung von Tatsachen und Verfälschung von Beweismitteln.

Drittens: Unzutreffende Einordnung von Tatsachen und Verfälschung von Beweismitteln.

---

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — PP u. a./Parlament

(Rechtssache T-39/21) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst – Beamte – Gesundheitskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie – Entscheidung, mit der die Ausübung der Arbeit in Teilzeit gestattet wird, um sich außerhalb des Dienstortes um Angehörige zu kümmern – Keine Möglichkeit der Ausübung von Telearbeit in Vollzeit außerhalb des Dienstortes – Fehlerhaftes Vorgehen – Entscheidung, mit der einem Antrag auf Teilzeitarbeit stattgegeben wird – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit – Dienstbezüge – Aussetzung der Auslandszulage – Art. 62 und 69 des Statuts – Verstoß gegen Art. 4 des Anhangs VII des Statuts)*

(2023/C 189/36)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Kläger:* PP, PQ, PR, PS, PT (vertreten durch Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (vertreten durch S. Seyr, D. Boytha und M. Windisch als Bevollmächtigte)

## Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragen die Kläger im Wesentlichen zum einen die Aufhebung der Entscheidungen des Europäischen Parlaments vom 14. April 2020, mit denen PQ und PS gestattet wurde, wegen der Covid-19-Pandemie ihre Tätigkeit in Teilzeit außerhalb des Dienstortes auszuüben, der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2020, mit der PP gestattet wurde, wegen der Covid-19-Pandemie seine Tätigkeit in Teilzeit außerhalb des Dienstortes auszuüben, der Entscheidungen des Europäischen Parlaments vom 7., 15. und 16. April sowie 19. Mai 2020, mit denen die Zahlung der Auslandszulage der Kläger während ihres Arbeitszeitraums außerhalb des Dienstortes ausgesetzt wurde, sowie der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 2020, mit der die an PR und PT zu viel gezahlten Beträge zurückgefordert wurden, und zum anderen den Ersatz der Schäden, die ihnen aufgrund dieser Entscheidungen entstanden sein sollen.

## Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2020 über die Aussetzung der Auslandszulage von PP wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Parlaments vom 7. April 2020 über die Aussetzung der Auslandszulage von PR wird aufgehoben.
3. Die Entscheidung des Parlaments vom 15. April 2020 über die Aussetzung der Auslandszulage von PQ wird aufgehoben.
4. Die Entscheidung des Parlaments vom 15. April 2020 über die Aussetzung der Auslandszulage von PS wird aufgehoben.
5. Die Entscheidung des Parlaments vom 16. April 2020 über die Aussetzung der Auslandszulage von PT wird aufgehoben.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. PP, PS, PR, PQ und PT tragen die Hälfte ihrer Kosten.
8. Das Parlament trägt neben seinen eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von PP und PS sowie von PR, PQ und PT.

<sup>(1)</sup> ABl. C 110 vom 29.3.2021.

**Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — Gerhard Grund Gerüste/EUIPO — Josef Grund Gerüstbau (Josef Grund Gerüstbau)**

(Rechtssache T-749/21) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Josef Grund Gerüstbau – Ältere nationale Bildmarke grund – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Keine Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)*

(2023/C 189/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Kläger:* Gerhard Grund Gerüste e. K. (Kamp-Lintfort, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Lee)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Josef Grund Gerüstbau GmbH (Erfurt, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Staupendahl)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. September 2021 (Sache R 1925/2020-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerhard Grund Gerüste e. K. trägt die Kosten des Verfahrens.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 37 vom 24.1.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — OD/Eurojust**

(Rechtssache T-61/22) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vorübergehende Versetzung im dienstlichen Interesse – Art. 7 des Statuts – Beistandsersuchen – Art. 24 des Statuts – Vorläufige Maßnahme, die zwischen den beteiligten Parteien Distanz schafft – Begriff der beschwerenden Maßnahme – Anspruch auf rechtliches Gehör – Haftung)*

(2023/C 189/38)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* OD (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (vertreten durch A. Terstegen-Verhaag und M. Castro Granja als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung vom 17. Juni 2021, mit der die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) beschloss, sie vorübergehend auf eine Stelle als [vertraulich] zu versetzen, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 21. Oktober 2021, mit der Eurojust ihre Beschwerde vom 22. Juni 2021 zurückgewiesen hat, und zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihr durch diese Entscheidungen entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) vom 17. Juni 2021, mit der OD vorübergehend auf eine Stelle als [vertraulich] versetzt wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Eurojust trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von OD.

(<sup>1</sup>) ABl. C 119 vom 14.3.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — Siemens/Parlament**

(Rechtssache T-74/22) (<sup>1</sup>)

**(Öffentliche Aufträge – Öffentliche Bauaufträge – Vergabeverfahren – Erneuerung des Brandschutzsystems in den Gebäuden des Parlaments in Straßburg – Ablehnung des Angebots eines Bieters und Vergabe des Auftrags an andere Bieter – Außervertragliche Haftung)**

(2023/C 189/39)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Siemens SAS (Saint-Denis, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Berkani und Rechtsanwältin M. Blanchard)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (vertreten durch E. Taneva und V. Naglič als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin gemäß Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der Entscheidungen des Europäischen Parlaments vom 8. Dezember 2021, die von der Bietergemeinschaft, die aus ihr und Eiffage Énergie Systèmes — Alsace Franche-Comté bestand, im Rahmen der Lose Nrn. 1 und 2 der Ausschreibung 06A 70/2021/M004 über die Erneuerung des Brandschutzsystems in den Gebäuden des Parlaments in Straßburg (Frankreich) abgegebenen Angebote nicht auszuwählen und den Auftrag an andere Bieter zu vergeben, und, hilfsweise, gemäß Art. 268 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr durch den Erlass der angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Siemens SAS trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 138 vom 28.3.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — OQ/Kommission**

(Rechtssache T-162/22) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche – Art. 10 des Anhangs IX des Statuts – Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)**

(2023/C 189/40)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* OQ (vertreten durch Rechtsanwältin N. Maes und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch S. Bohr und L. Vernier als Bevollmächtigte)

### **Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. Mai 2021, mit der die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche gegen ihn verhängt wurde, und der Entscheidung vom 15. Dezember 2021, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde.

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. OQ trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

<sup>(1)</sup> ABl. C 198 vom 16.5.2022.

---

## **Urteil des Gerichts vom 19. April 2023 — Zitro International/EUIPO — e-gaming (Smiley mit Zylinderhut)**

**(Rechtssache T-491/22) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die einen Smiley mit Zylinderhut darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die eine Fantasiefigur darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)***

(2023/C 189/41)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Zitro International Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Stoyanova-Valchanova und D. Gája)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* e-gaming s. r. o. (Prag, Tschechische Republik)

### **Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. Mai 2022 (Sache R 2005/2021-4).

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zitro International Sàrl trägt ihre eigenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.

**Beschluss des Gerichts vom 31. März 2023 — Eggers & Franke/EUIPO — E. & J. Gallo Winery (EF)****(Rechtssache T-183/22) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)**

(2023/C 189/42)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Eggers & Franke Holding GmbH (Bremen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Ebert-Weidenfeller und H. Förster)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez und T. Klee als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* E. & J. Gallo Winery (Modesto, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Februar 2022 (Sache R 729/2021-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der E. & J. Gallo Winery und der Eggers & Franke Holding GmbH.

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Eggers & Franke Holding GmbH und die E. & J. Gallo Winery tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

<sup>(1)</sup> ABl. C 207 vom 23.5.2022.

**Beschluss des Gerichts vom 31. März 2023 — Eggers & Franke/EUIPO — E. & J. Gallo Winery (E & F)****(Rechtssache T-184/22) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)**

(2023/C 189/43)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Eggers & Franke Holding GmbH (Bremen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Ebert-Weidenfeller und H. Förster)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez und T. Klee als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* E. & J. Gallo Winery (Modesto, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2022 (Sache R 730/2021-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der E. & J. Gallo Winery und der Eggers & Franke Holding GmbH.

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Eggers & Franke Holding GmbH und die E. & J. Gallo Winery tragen ihre eigenen Kosten und jeweils die Hälfte der Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(<sup>1</sup>) ABl. C 207 vom 23.5.2022.

---

**Beschluss des Gerichts vom 31. März 2023 — Mocom Compounds/EUIPO — Centemia Conseils  
(Near-to-Prime)**

**(Rechtssache T-472/22) (<sup>1</sup>)**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Near-to-Prime – Absoluter  
Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG]  
Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Klage, die offensichtlich  
jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)**

(2023/C 189/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Mocom Compounds GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Bornholdt)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: T. Klee)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Centemia Conseils (Angevillers, Frankreich)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die Mocom Compounds GmbH & Co. KG, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Mai 2022 (Sache R 2178/2021-1) aufzuheben bzw. abzuändern.

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 359 vom 19.9.2022.

---

**Klage, eingereicht am 27. Februar 2023 — Medel u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-116/23)**

(2023/C 189/45)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Magistrats européens pour la démocratie et les libertés (Medel) (Straßburg, Frankreich), International Association of Judges (Rom, Italien), Association of European Administrative Judges (Trier, Deutschland), Stichting Rechter voor Rechter (Den Haag, Niederlande) (vertreten durch C. Zatschler, SC, E. Egan McGrath, Barrister-at-Law, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Finanzierungsvereinbarung gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung 2021/241 vom 24. August 2022 zwischen der Kommission und der Republik Polen für nichtig zu erklären;
- die Darlehensvereinbarung gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung 2021/241 vom 24. August 2022 zwischen der Kommission und der Republik Polen für nichtig zu erklären und
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens (im Folgenden: Durchführungsbeschluss des Rates), auf dessen Grundlage die oben genannten Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen (im Folgenden: die angefochtenen Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen) von der Kommission geschlossen worden seien, sei nichtig, da der Rat die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Urteil vom 19. November 2019, A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens) (C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982), im Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen (Disziplinarordnung für Richter) (C-791/19, EU:C:2021:596), im Beschluss vom 8. April 2020, Kommission/Polen (C-791/19 R, EU:C:2020:277) und im Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2021, Kommission/Polen (C-204/21 R, EU:C:2021:593), nicht beachtet und gegen Art. 2 und Art. 13 Abs. 2 EUV verstoßen habe.

Darüber hinaus habe der Rat seine Befugnisse insoweit überschritten, als er beabsichtigt habe, zu bestimmen, wie Polen der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Polens (im Folgenden: Disziplinarkammer) nachzukommen habe.

2. Der Durchführungsbeschluss des Rates sei nichtig, da der Rat gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: Charta) in der maßgeblichen Auslegung durch den Gerichtshof verstoßen habe.

Mit den Etappenzielen, auf denen der Durchführungsbeschluss des Rates beruhe, werde gegen Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 47 der Charta verstoßen, da

- den Entscheidungen der Disziplinarkammer Rechtswirkungen verliehen würden, anstatt sie als nichtig anzusehen,
  - Richtern, die von rechtswidrigen Entscheidungen der Disziplinarkammer betroffen seien, dadurch zusätzliche Verfahrensvorschriften, Unsicherheit und Verzögerungen auferlegt würden, dass sie ein neues Verfahren vor einer neu zusammengesetzten Kammer im Obersten Gericht beginnen müssten, um sich zu rehabilitieren, und
  - nicht einmal vorgesehen sei, dass die betreffenden Richter zumindest vorläufig bis zum Abschluss eines Überprüfungsverfahrens wiederingesetzt würden.
3. Der Durchführungsbeschluss des Rates sei nichtig, da die darin vorgesehenen Etappenziele F1G, F2G und F3G nicht ausreichen, um wirksamen Rechtsschutz in Polen wiederherzustellen, was Voraussetzung für das Funktionieren eines internen Kontrollsystems sei. Der Durchführungsbeschluss des Rates verstoße daher gegen Art. 20 Abs. 5 Buchst. e und Art. 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau und Resilienzfazilität (ABl. 2021 L 57, S. 17) und Art. 325 AEUV, die wirksame und effiziente interne Kontrollen erforderten.
  4. Der Durchführungsbeschluss des Rates sei nichtig, weil der Rat Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Anwendung von Art. 19 Abs. 3 der Verordnung 2021/241 begangen habe, da er die Etappenziele als „angemessene Modalitäten“ für die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption in Polen gebilligt habe.
  5. Der Durchführungsbeschluss des Rates sei nichtig, da der Rat diesen unzureichend begründet und damit gegen Art. 296 AEUV, Art. 41 der Charta und die Grundsätze des Unionsrechts verstoßen habe.



6. Die angefochtenen Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen, die von der Kommission geschlossen worden seien, überschritten die Befugnisse der Kommission gemäß dem Durchführungsbeschluss des Rates und der Verordnung (EU) 2021/241 und verstießen somit gegen Unionsrecht, da Art. 6 Abs. 5 und Art. 18 Abs. 1 der Finanzierungsvereinbarung sowie Art. 7 Abs. 5 und Art. 28 Abs. 1 der Darlehensvereinbarung die Möglichkeit einer Auszahlung von Finanzmitteln vorsähen, ohne dass die im Durchführungsbeschluss des Rates vorgesehenen Etappenziele der Rechtsstaatlichkeit F1G, F2G und F3G erreicht worden seien.

---

**Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Swenters/Kommission**

**(Rechtssache T-142/23)**

(2023/C 189/46)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Kläger:* Ivo Swenters (Hasselt, Belgien) (vertreten durch J. Coninx, Advocaat)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Klageschrift für zulässig und begründet hinsichtlich Form und Inhalt zu erklären;
- folglich den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger macht zur Stützung seiner Klage gegen den Beschluss der Kommission vom 13. Januar 2023 über die Zurückweisung seiner Beschwerde wegen Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV, die von der SCR-Sibelco NV, der Cimenteries C.B.R. Cementbedrijven NV, der Grintbedrijf SBS NV, der Kiezलगroeve Varenberg NV, der Dragages Graviers et Travaux (Dragratra) NV, der Sibelco Nederland BV, der Van Nieuwpoort Groep BV, der Heidelbergcement AG und der Hülskens Holding GmbH & Co begangen worden sein sollen (Sache AT.40683 — Belgischer Sand) folgende zwei Gründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe gegen ihre Ermittlungs- und Begründungspflicht verstoßen

Die Kommission habe gegen ihre Verpflichtung verstoßen, die vom Kläger angeführten Umstände und Absprachen sorgfältig zu ermitteln, obwohl starke Wettbewerbsverzerrungen vorgelegen hätten. Die vom Kläger angeführten Argumente seien ohne jegliche Prüfung verworfen worden und die Kommission beschränke sich in dem angefochtenen Beschluss auf summarische und oberflächliche Feststellungen.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe die Bedeutung für die Union nicht richtig beurteilt

Die Kommission habe sich zu Unrecht auf den Standpunkt gestellt, dass die vom Kläger angeführten Zuwiderhandlungen auf einen Mitgliedstaat beschränkt zu sein scheinen, und habe dadurch die internationale Dimension des Sachverhalts nicht erkannt. Die Kommission habe auch die Dauer der Zuwiderhandlungen außer Acht gelassen und zu Unrecht die Schlussfolgerung gezogen, dass die nationalen Gerichtsinstanzen und Behörden gut in der Lage seien, die vom Kläger angeführten wettbewerbsverzerrenden Praktiken zu beurteilen.

---

**Klage, eingereicht am 8. April 2023 — Innovation & Entrepreneurship Business School/EUIPO —  
Thinksales (Sales School Powered by IEBS)**

**(Rechtssache T-182/23)**

(2023/C 189/47)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Innovation & Entrepreneurship Business School, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Torrents Homs)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Thinksales, SL (Madrid, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke Unión Europea Sales School Powered by IEBS — Anmeldung Nr. 18 274 899

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Februar 2023 in der Sache R 834/2022-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in Bezug auf die zurückgewiesenen Waren und Dienstleistungen der streitigen Marke aufzuheben,
- die vollständige Eintragung der streitigen Marke zu gewähren,
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens und Thinksales die Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 11. April 2023 — Insomnia/EUIPO — Black Insomnia Coffee  
(BLACK INSOMNIA)**

**(Rechtssache T-185/23)**

(2023/C 189/48)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Insomnia Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch L. Cassidy, A. Reynolds und P. Smyth, Solicitors)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Black Insomnia Coffee Co. Ltd (Winchester, Vereinigtes Königreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke BLACK INSOMNIA — Anmeldung Nr. 18 128 257

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2023 in den Sachen R 679/2022-1 und R 692/2022-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit die Beschwerde in der Sache R 679/2022-1 zurückgewiesen wurde, und die Marke hinsichtlich aller angegriffenen Waren in Klasse 25 zurückzuweisen;
- zu ihren Gunsten über die Kosten zu entscheiden (nach den Art. 133 und 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts).

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 11. April 2023 — Insomnia/EUIPO — Black Insomnia Coffee  
(BLACK INSOMNIA COFFEE COMPANY)**

**(Rechtssache T-186/23)**

(2023/C 189/49)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Insomnia Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch L. Cassidy, A. Reynolds und P. Smyth, Solicitors)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Black Insomnia Coffee Co. Ltd (Winchester, Vereinigtes Königreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke BLACK INSOMNIA COFFEE COMPANY — Anmeldung Nr. 18 128 261

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2023 in den Sachen R 671/2022-1 und R 678/2022-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit die Beschwerde in der Sache R 678/2022-1 zurückgewiesen wurde, und die Marke hinsichtlich aller angegriffenen Waren in Klasse 25 zurückzuweisen;
- zu ihren Gunsten über die Kosten zu entscheiden (nach den Art. 133 und 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts).

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 13. April 2023 — IU Internationale Hochschule/EUIPO (IU International University of Applied Sciences)****(Rechtssache T-188/23)**

(2023/C 189/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Klägerin:* IU Internationale Hochschule GmbH (Erfurt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Heise)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Wortmarke IU International University of Applied Sciences mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 628 092*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2023 in der Sache R 1951/2022-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 13. April 2023 — The Mochi Ice Cream Company/EUIPO (my mochi)****(Rechtssache T-189/23)**

(2023/C 189/51)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien***Klägerin:* The Mochi Ice Cream Company LLC (Vernon, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Zalewska Orabona)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke my mochi mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 598 762.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Januar 2023 in der Sache R 1684/2022-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 14. April 2023– Peikko Group/EUIPO — Anstar (Form von Metallträgern für Bauzwecke)**

**(Rechtssache T-192/23)**

(2023/C 189/52)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Peikko Group Oy (Lahti, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Müller und Rechtsanwältin A. Fottner)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Anstar Oy (Villähde, Finnland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Unionsmarke (Form von Metallträgern für Bauzwecke) — Unionsmarke Nr. 18 139 145

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Februar 2023 in der Sache R 2180/2021-5

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der streitigen Marke zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 13. April 2023 — MegaFon/Kommission****(Rechtssache T-193/23)**

(2023/C 189/53)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Klägerin:* MegaFon OAO (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Grand d'Esnon)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 2023/427 <sup>(1)</sup> vom 25. Februar 2023 des Rates in Bezug auf MegaFon für nichtig zu erklären,
- den Beschluss Nr. 2023/434/GASP <sup>(2)</sup> vom 25. Februar 2023 des Rates in Bezug auf MegaFon für nichtig zu erklären,
- daher Folgendes für nichtig zu erklären:
  - Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014 in Bezug auf MegaFon,
  - Anhang IV des Beschlusses Nr. 2014/512/GASP vom 31. Juli 2014 in Bezug auf MegaFon,
- dem Rat der Europäischen Union gemäß Art. 140 Buchst. b der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf vier Gründe.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz. Die Klägerin ist der Ansicht, der Rat habe ihr den Beschluss über die Aufnahme von MegaFon in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und des Beschlusses 2014/512/GASP (im Folgenden: Rechtsakte vom 31. Juli 2014) nicht zuvor mitgeteilt und ihr nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, obwohl er nach den mit der Wahrung der Verteidigungsrechte zusammenhängenden Grundsätzen dazu verpflichtet gewesen sei.
2. Begründungsmangel der Entscheidung der Aufnahme von MegaFon in Anhang IV der Rechtsakte vom 31. Juli 2014. Die Klägerin wirft dem Rat vor, ihr die Gründe für ihre Aufnahme in Anhang IV der Rechtsakte vom 31. Juli 2014 nicht mitgeteilt zu haben.
3. Rechtswidrigkeit der gegen die Klägerin verhängten Sanktionen insoweit, als sie auf einem Beurteilungsfehler beruhen, da die Gründe, die diese Sanktionen stützten, unzutreffend und jedenfalls nicht nachgewiesen seien.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Rechtsakte vom 25. Juli 2023.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2023/427 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2023, L 59 I, S. 6).

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2023/434 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2023, L 59 I, S. 593).

**Klage, eingereicht am 16. April 2023 — Fractal Analytics/EUIPO — Fractalia Remote Systems (FRACTALIA)**

**(Rechtssache T-194/23)**

(2023/C 189/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Fractal Analytics, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Güell Serra)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Fractalia Remote Systems, SL (Madrid, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke FRACTALIA — Unionsmarke Nr. 3 620 887

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Januar 2023 in der Sache R 859/2022-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, gelesen im Licht von Art. 19 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.

---

**Klage, eingereicht am 17. April 2023 — CRA/Rat**

**(Rechtssache T-201/23)**

(2023/C 189/55)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Communications Regulatory Authority (CRA) (Teheran, Iran) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Clay und T. Zahedi Vafa sowie Rechtsanwältin K. Mehtiyeva)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union



## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung Nr. 2023/152 <sup>(1)</sup> vom 23. Januar 2023 insoweit als unionsrechtswidrig für nichtig zu erklären, als die Klägerin darin in den Anhang I der Verordnung Nr. 359/2011 aufgenommen wird.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Der Rat habe seine Befugnisse überschritten. Mit der Entscheidung, die Klägerin in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen erfassten Personen aufzunehmen, habe der Rat seine Befugnisse überschritten, da diese Entscheidung ausschließlich aufgrund der rechtlichen Verbindung zwischen der Klägerin und der Regierung der Islamischen Republik Iran getroffen worden sei.
2. Der angefochtene Rechtsakt sei nicht begründet worden. Bei den zur Stützung der Entscheidung des Rates dargestellten Gründen handle es sich lediglich um sachverhaltsbezogene Annahmen, deren Fehlerhaftigkeit auf die Gültigkeit der Begründung durchschlage. Diese ausschließlich formale Begründung bedeute eine Umkehr der Beweislast, durch die die Klägerin verpflichtet werde, eine negative Tatsache zu beweisen, um sich gegen ihre Aufnahme in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen erfassten Personen zu wehren.
3. Es liege ein Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts vor. Zum einen sei dem Rat ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen und zum anderen habe er seine Entscheidung, sie in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen erfassten Organisationen aufzunehmen, fehlerhaft begründet.
4. Es liege ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor. Die gegen den Iran ergriffenen Sanktionen hätten dazu geführt, dass ihr besonders nützliche Instrumente vorenthalten würden, von denen das eine verwendet werde, um eine Überschneidung zwischen iranischen Frequenzen und denen der Nachbarstaaten zu verhindern, und das andere, das Location Based System, für die genaue Lokalisierung verbundener Geräte. Die Unverhältnismäßigkeit der Entscheidung des Rates zeige sich außerdem durch das Ausmaß der Folgen der gegen die Klägerin ergriffenen Maßnahmen, wodurch ihre Fähigkeit, ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben zu erfüllen, schwerwiegend eingeschränkt werde.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/152 des Rates vom 23. Januar 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen oder Einrichtungen angesichts der Lage in Iran (ABl. 2023, L 20 I, S. 1).

---

## Klage, eingereicht am 19. April 2023 — Studiocanal/EUIPO — Leonine Distribution (ARTHAUS)

(Rechtssache T-203/23)

(2023/C 189/56)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

## Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Studiocanal GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Dolde und C. Zimmer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Leonine Distribution GmbH (München, Deutschland)

## Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke ARTHAUS — Unionsmarke Nr. 6 988 216

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2023 in der Sache R 1532/2022-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie den Nichtigkeitsantrag im Hinblick auf Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates für zulässig erklärt hat;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verletzung von Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b und Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430.

---

**Klage, eingereicht am 19. April 2023 — Studiocal/EUIPO — Leonine Distribution (ARTHAUS)**  
**(Rechtssache T-204/23)**

(2023/C 189/57)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Studiocal GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Dolde und C. Zimmer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Leonine Distribution GmbH (München, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke ARTHAUS — Unionsmarke Nr. 6 988 984

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2023 in der Sache R 1533/2022-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie den Nichtigkeitsantrag im Hinblick auf Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates für zulässig erklärt hat;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verletzung von Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b und Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430.

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE